



## Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)- Umsetzungsfragenkatalog (FAQ)

Mit der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom), Az.: BK6-12-153, wurden verbindliche Vorgaben zum Wechsel der Veräußerungsform getroffen.

Um eine markteinheitliche Umsetzung der Festlegungen zu fördern, sammeln AFM+E, BDEW, bne, BEE, BSW, BWE, FvB und EDNA von den Marktteilnehmern Umsetzungsfragen den Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) in einem Umsetzungsfragenkatalog und erarbeiten hierzu effiziente und praxisorientierte Lösungsvorschläge zur Ausgestaltung der vorgegebenen Prozesse. In gemeinsamen Fachgesprächen werden die Umsetzungsfragen diskutiert, bewertet und nach Möglichkeit einer einheitlichen Lösung zugeführt. Die Arbeit wird kontinuierlich fortgesetzt.

Der Fragen-und-Antworten-Katalog dient insbesondere der einheitlichen Auslegung von unklaren Prozessformulierungen, der Auflösung von Widersprüchen und der Schließung von Regelungslücken. **Vor Veröffentlichung wurde der Umsetzungsfragenkatalog der Bundesnetzagentur zur Kenntnis übermittelt.** Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesnetzagentur in Beschwerdefällen ggf. von den hier vorgeschlagenen Lösungen abweichend entscheiden kann.

Der Fragen-und-Antworten-Katalog wird in der Regel zum 1.6. und zum 1.12. eines jeden Jahres aktualisiert.

### Legende zum Status:

Grün: Konsens (Einigung der Verbände auf eine gemeinsame Lösung und Formulierung)

**Gliederung der Umsetzungsfragen:**

§ Lf. Nr.	§ Kennziffer	§ Kategorie
§ 01	§ AU_xxx	§ Allgemeine Umsetzung
§ 02	§ PI_xxx	§ Prozess Identifizierung (Einspeisung)
§ 03	§ LB_xxx	§ Lieferbeginn (Einspeisung)
§ 04	§ LE_xxx	§ Lieferende (Einspeisung)
§ 05	§ PK_xxx	§ Prozess Kündigung (Einspeisung)

## Übersicht über die Umsetzungsfragen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Veröffentlichung
AU_001	Fehlende Vollmacht bei der Übermittlung des Übergangsformulars	15.02.2013
AU_002	Datenmeldung an ÜNB bei untermonatlicher Inbetriebnahme und gleichzeitig beginnender Direktvermarktung	15.02.2013
AU_003	Welches Formular findet im Übergangszeitraum Anwendung?	15.02.2013
AU_004	Identifikation im Übergangszeitraum?	15.02.2013
AU_005	Eintrag der Anlagenschlüssel im Übergangsformular?	15.02.2013
AU_049	Statusmesswerte für Einspeisestellen – Nur für Übergangszeitraum bis zum 30.09.2013	15.02.2013
AU_007	Zu verwendende E-Mail-Adresse des Netzbetreibers	15.02.2013
AU_008	Ummeldungen von Einspeisestellen	15.02.2013
AU_009	Änderung der Direktvermarktungsform	15.02.2013
AU_010	Zählpunktbildung und Datenübermittlung bei unterspannungsseitiger Messung – Anwendung von VDE-AR-N 4400:2011-09	15.02.2013
AU_011	Tranchenänderung	15.02.2013
AU_013	Unterscheidung zwischen Geschäftsvorfall 2 und 3	03.06.2013

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Veröffentlichung
AU_016	Datenübermittlung bei Unterspannungseitiger Messung	03.06.2013
AU_017	Datenübermittlung bei komplexen Messkonstellationen	03.06.2013
AU_022	Eingehende Stammdatenänderung zum Status der Erzeugungsanlage	03.12.2013
AU_024 (GPKE-UF-Nr. AU_A006)	Storno und Rückabwicklung	03.12.2013
AU_026 (GPKE-UF-Nr. AU_A009)	Berechnung der Frist in den Prozessen	03.12.2013
AU_028 (GPKE-UF-Nr. GA_A002)	Geschäftsdatenanfrage: Anforderung von Daten im Rahmen der Marktprozesse für Einspeisestellen - Vollmacht	03.12.2013
AU_031	Rundung von Tranchen-Lastgängen	03.12.2013
AU_032	Änderung der Art der Erzeugung	03.12.2013
AU_035	Zu verwendender Zählpunkt bei kaufm. bilanzieller Weitergabe sowie PV-Eigenverbrauch nach EEG und Überschusseinspeisung nach KWK-G bei Bilanzkreiswechsel	02.06.2014
AU_036	Klarstellung hinsichtlich Erzeugungsanlagen mit TEP	03.12.2013
AU_051	Zählpunkt zur Identifizierung	02.06.2014
LB_002	Prüfung der Bilanzkreise hinsichtlich Direktvermarktungsformen	03.12.2013
LB_020	Prüfung: „Empfänger der Vergütung“	03.12.2013
LB_021 (GPKE-UF-Nr. LB_A027)	Ausbleiben der Nachricht aus Prozessschritt 8 (Mitteilung über Beendigung der Zuordnung)	03.12.2013

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Veröffentlichung
LB_022 (GPKE-UF-NR: LB_A028)	Abmeldungsanfrage zum Vortag des Lieferbeginns (ehemals Frage: Zeitgleiche Anmeldung)	03.12.2013
LB_023 (GPKE-UF-NR: LB_A046)	Alle Prozesse, insbesondere Kündigung und Abmeldungsanfrage - Definition der Antwortkategorien	03.12.2013
LB_025	Identifizierung mit Zählpunktbezeichnung und OBIS	02.06.2014
LE_004 (GPKE-UF-Nr. LE_A003)	Information an einen Lieferanten, wenn die zukünftige Bilanzkreiszuordnung nicht klar geregelt ist	03.12.2013
LE_005 (GPKE-UF-Nr. LE_A008)	Konfliktszenarien Lieferende	03.12.2013
PK_001	Implementierung des Prozesses Kündigung (Einspeisung) beim VNB	15.02.2013
PK_004 (GPKE-UF-Nr. KÜ_A004)	Wann ist die Anwendung des Prozesses „Kündigung“ erforderlich?	03.12.2013
PK_005 (GPKE-UF-Nr. KÜ_A006)	Kündigung auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt	03.12.2013

### 1. Allgemeine Umsetzungsfragen

AU_001		
Einspeiser	Fehlende Vollmacht bei der Übermittlung des Übergangsformulars	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>  <b>Nr. 3 / Anlage 2</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	<p>Gemäß dem Beschluss der BNetzA ist für den Übergangszeitraum vom 19.11.2012 bis 30.09.2013 eine Übermittlung des in der Anlage 2 zum Beschluss veröffentlichten Formulars (Formular für An- / Ab- und Ummeldungen aller Einspeiseanlagen zu Lieferanten und zu Bilanzkreisen) vorgesehen. Die Übermittlung einer zusätzlichen Vollmacht ist im Beschluss der BNetzA nicht vorgesehen.</p> <p>Fragestellung:</p> <p>Darf der Netzbetreiber vom Absender des Formulars eine zusätzliche Vollmacht verlangen, aus der hervorgeht, dass der anmeldende Lieferant vom jeweiligen Anlagenbetreiber zur entsprechenden Meldung berechtigt ist, wenn der anmeldende Lieferant das mit seiner Unterschrift im Formular bereits bestätigt?</p>
	<b>Lösung</b>	<p>Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde gefordert werden. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anfordernde den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuarbeiten. Den Prozesslauf darf er erst dann abbrechen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt. (Siehe GPKE / GeLi Gas Vollmachten)</p>
	<b>Status v. 18.12.2012</b>	<p>Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA</p>

AU_002		
Einspeiser	Datenmeldung an ÜNB bei untermonatlicher Inbetriebnahme und gleichzeitig beginnender Direktvermarktung	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>  <b>Anlage 1, Seite 4 Punkt 4</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Wie gehen die VNB mit der Datenmeldung an die UNB um, wenn eine Anlage untermonatlich in Betrieb genommen wird und die Anlage bereits ab dem Tag der Inbetriebnahme direkt vermarktet werden soll? Dies kann auch nach dem 9. WT eines Monats vorkommen, so dass die Frist für die Datenmeldung an den ÜNB bereits überschritten ist.
	<b>Lösung</b>	Der VNB übermittelt die Datenmeldung sobald er davon Kenntnis erlangt, dass die Anlage ab dem Tag der Inbetriebnahme direkt vermarktet werden soll und er den Tag der Inbetriebnahme kennt.
	<b>Status v. 08.01.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA

AU_003		
Einspeiser	Welches Formular findet im Übergangszeitraum Anwendung?	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>  <b>Nr. 3 / Anlage 2, Nr. 4 / Anlage 3</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Mit dem Beschluss der BNetzA wurden in Anlage 2 und Anlage 3 zwei Formulare veröffentlicht. Welches Formular ist für welchen Prozess und für welchen Zeitraum zu verwenden?
	<b>Lösung</b>	<p>Im Übergangszeitraum vom 19.11.2012 bis 30.09.2013 ist sowohl für Lieferanten als auch für Anlagenbetreiber das in der Anlage 2 veröffentlichte Formular zu verwenden. Dies gilt für alle Anmeldungen, Abmeldungen (auch die Meldung zurück ins EEG) und Ummeldungen.</p> <p>Das in der Anlage 3 veröffentlichte Formular ist gemäß Nr. 4 c des Beschlusses der BNetzA erst ab dem 01.10.2013 gültig. Das Formular gilt nur für EEG- oder KWKG-Erzeugungsanlagen. Es darf lediglich von Absendern verwendet werden, die nicht zugleich die Rolle des Lieferanten inne haben und dient ausschließlich der vollständigen Rückzuordnung in die gesetzliche Vollförderung des EEG oder KWKG.</p>
	<b>Status v. 18.12.2012</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA

AU_004		
Einspeiser	Identifikation im Übergangszeitraum?	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>  <b>Nr. 3 / Anlage 2</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Kann eine An-/Abmeldung abgelehnt werden, wenn der Anlagenschlüssel nicht enthalten ist?
	<b>Lösung</b>	<p>Eine An- / Abmeldung kann nur dann abgelehnt werden, wenn diese nicht anhand der mitgegebenen Kriterien eindeutig identifiziert werden kann.</p> <p>Ist eine Identifikation auch ohne Anlagenschlüsse (z.B. nur anhand der enthaltenen Zählpunktbezeichnung) möglich, dann ist eine Ablehnung nicht zulässig.</p>
	<b>Status v. 18.12.2012</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA

AU_005		
Einspeiser	Eintrag der Anlagenschlüssel im Übergangsformular?	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>  <b>Nr. 3 / Anlage 2</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	<p><u>Frage 1:</u> In Zeile 21 des in der Anlage 2 zum BNetzA Beschluss veröffentlichten Formulars steht, dass mehrere EEG-Anlagen in einem Zusatzblatt eingetragen werden müssen. Gibt es dafür einen Standard oder muss dieses Blatt selbst erstellt werden und welche Daten müssen darin enthalten sein?</p> <p><u>Frage 2:</u> Muss in Zeile 50 die Nummer der Vermarktungsform eingetragen werden. Zum Beispiel Ziffer 1, wenn das Marktprämienmodell gewählt wurde?</p> <p><u>Frage 3:</u> Zeile 69 muss mit Datum / Stempel / Unterschrift ausgefüllt werden. Wie muss das in der Praxis gehandhabt werden? Reicht eine Scannung der Unterschrift, die in die XLS-Datei eingefügt wird?</p>



	<b>Lösung</b>	<p><u>Antwort zu Frage 1:</u> Die Ausweisung auf einem gesonderten Blatt betrifft die EEG-Anlagenschlüssel. Es empfiehlt sich, hierfür einfach das leere Tabellenblatt 2 der XLS-Datei zu verwenden, auf Blatt 1 im Feld B20 auf das Zusatzblatt hinzuweisen.</p> <p><u>Antwort zu Frage 2:</u> Ja</p> <p><u>Antwort zu Frage 3:</u> Ja, ein Scan in der XLS-Datei reicht aus, da das Formular elektronisch zu übermitteln ist. Alternativ reicht es auch aus, wenn zusätzlich zu dem Excel-Formular eine gescannte pdf-Datei mit angehängt wird. Dann ist ein zusätzliches Einfügen der Unterschrift in die Excel-Datei nicht mehr erforderlich.</p>
	<b>Status v. 18.12.2012</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA

<b>AU_049</b>		
<b>Einspeiser / MaBiS / WiM</b>	<b>Statusmesswerte für Einspeisestellen – Nur für Übergangszeitraum bis zum 30.09.2013</b>	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	<p>Mit dem Beschluss BK6-12-153 zur Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) hat die BNetzA folgendes festgelegt:</p> <p><i>„Abweichend von Ziffer 1 findet der Prozess „Zählwertübermittlung“ nach Anlage 1 zu diesem Beschluss auch bereits im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 30.09.2013 mit folgenden Maßgaben Anwendung: a. Fehlende oder unplausible Messwerte von Einspeisestellen werden mit dem Status „nicht verwendbarer Wert“ gekennzeichnet.“</i></p> <p>Bisher ist nicht geregelt, wie Messwerte, die den Status „Nicht verwendbarer Wert“ haben in der Berechnung von typenreinen Lieferantensummenzeitreihen und Bilanzkreisummenzeitreihen berücksichtigt werden sollen.</p>

	<b>Lösung</b>	<p>Der Netzbetreiber versendet für fehlerhafte bzw. fehlende Messwerte am 1. WT nach Einspeisung Viertelstundenwerte mit dem Status „Nicht verwendbarer Wert“ an den Lieferanten.</p> <p>Vor dem ersten Versand der Summenzeitreihen für die Bilanzkreisabrechnung an den BIKO und die Lieferanten jedoch spätestens bis zum 8. WT nach dem Liefermonat ist vom Netzbetreiber ein Ersatzwert gemäß VDE-AR-N 4400 zu bilden und mit dem Status „Ersatzwert“ an den Lieferanten zu versenden, sofern zwischenzeitlich kein „Wahrer Wert“ ermittelt werden konnte. Der Nachversand der Messwerte erfolgt analog dem Prozess für die Korrektur von Lastgangzeitreihen bei Entnahmestellen.</p> <p>Der Netzbetreiber darf einen Messwert mit dem Status „nicht verwendbarer Wert“ nicht in die Berechnung der Summenzeitreihe einfließen lassen, da dieser Status nicht bilanzierungsrelevant ist. Messwerte die diesen Status haben dürfen nicht für die BK-Abrechnung verwendet werden.</p>
	<b>Status v. 08.01.2012</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA

AU_007		
Einspeiser	Zu verwendende E-Mail-Adresse des Netzbetreibers	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>  <b>Nr. 3 / Anlage 2, Nr. 4 / Anlage 3</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Wo muss der Netzbetreiber die für den Versand des manuellen Formulars im Übergangszeitraum erforderliche E-Mail-Adresse bekanntgeben / veröffentlichen?
	<b>Lösung</b>	Der Netzbetreiber hat die zu verwendende E-Mail-Adresse auf seiner Internetseite zu veröffentlichen und die bereits bekannten Lieferanten in geeigneter Weise zu informieren.
	<b>Status v. 18.12.2012</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA

AU_008		
Einspeiser	Ummeldungen von Einspeisestellen	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>  Nr. 3 / Anlage 2, Nr. 4 / Anlage 3	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Gibt es explizite Ummeldungen von Einspeisestellen?
	<b>Lösung</b>	Nein, es gibt keine expliziten Ummeldungen von Einspeisestellen. Für eine Ummeldung ist eine Anmeldung des neuen Lieferanten und eine gesonderte Abmeldung des Altlieferanten mit dem Formular der Anlage 2 zum Beschluss erforderlich.  Ausnahme: Derselbe Lieferant möchte z.B. vom „Marktprämienmodell“ in die sonstige Direktvermarktung unter Beibehaltung der Tranchengröße wechseln. (Hierzu siehe AU_009) Dann ist für den Übergangszeitraum das in der Anlage 2 zum Beschluss veröffentlichte Formular zu verwenden.
	<b>Status v. 18.12.2012</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA

AU_009		
Einspeiser	Änderung der Direktvermarktungsform	
<b>BNetzA-Beschluss</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Derselbe Lieferant möchte z.B. vom „Marktprämienmodell“ in die sonstige Direktvermarktung unter Beibehaltung der Tranchengröße wechseln. Welcher Prozess ist anzuwenden?

<b>BK6-12-153</b>	<b>Lösung</b>	<p>In diesem Falle ist zwischen der manuellen Abwicklung im Übergangszeitraum (bis einschließlich 30.09.2013) und der automatisierten Prozessabwicklung (ab dem 01.10.2013) zu unterscheiden.</p> <p><u>Übergangszeitraum (bis zum 30.09.2013):</u> Für die Änderung der Direktvermarktungsform das von der BNetzA in der Anlage 2 zum Beschluss veröffentlichte Formular zu verwenden.</p> <p><u>Automatisierte Prozessabwicklung (ab dem 01.10.2013):</u> Für die Änderung der Direktvermarktungsform ist der Stammdatenänderungsprozess zu verwenden, da es sich hier lediglich um eine bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung (Änderung EE-Status, Änderung BK-Zuordnung) handelt.</p>
	<b>Status v. 18.12.2012</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA

<b>AU_010</b>		
<b>Einspeiser</b>	<b>Zählpunktbildung und Datenübermittlung bei unterspannungsseitiger Messung – Anwendung von VDE-AR-N 4400:2011-09</b>	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	<p>Eine Minderheit von VNB übermittelt bei unterspannungsseitiger Messung die Original-Lastgänge für Einspeiser ohne Berücksichtigung der Trafoverluste. Für die Bilanzierung gegenüber dem ÜNB sowie für die Gutschrift der Grundvergütung verwendet der NB jedoch die Lastgänge unter Abzug der Trafoverluste.</p> <p>Die Informationen zur Messung liegen dem LF zumeist nicht vor. Somit besteht für den LF keine Möglichkeit zu erkennen, ob er den vom VNB übermittelten Lastgängen die Trafoverluste abziehen muss.</p> <p>Der Lieferant hat somit das Risiko, dem Kunden zu hohe Energiemengen zu vergüten. Zudem besteht für den LF das Ärgernis, seine Gutschrift gegenüber dem Einspeiser nachträglich korrigieren zu müssen, falls der Fehler erkannt wird. Weiterhin ergibt sich für den LF ein erhöhtes Prognoserisiko.</p>

	<b>Lösung</b>	<p>Es ist das Verfahren 1 gemäß VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4400:2011-09 (Nachfolger Meteringcode 2008) S. 34 f. anzuwenden.</p> <p>Nach diesem Verfahren werden die Messwerte der unterspannungsseitigen Messeinrichtung (nur Wirkenergie) für einen virtuellen Zählpunkt gebildet.</p> <p>Der virtuelle ZP (inklusive der Berücksichtigung von Verlusten) ist für die Übermittlung der Energiedaten an den LF, die Energiemengenbilanzierung mit dem ÜNB sowie für die Gutschrift der Grundvergütung zu verwenden.</p>
	<b>Status v. 18.12.2012</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA

<b>AU_011</b>		
<b>Einspeiser</b>	<b>Tranchenänderung</b>	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	<p><u>Fall 1:</u> Der Lieferant möchte seine bestehende Tranche von 40% auf 50% ändern.</p> <p><u>Fall 2:</u> Der Lieferant möchte eine bestehende Tranche von 50% auf 40% reduzieren.</p> <p>Welcher Prozess ist jeweils anzuwenden?</p>
	<b>Lösung</b>	<p><u>Antwort zu Fall 1:</u> Es ist eine Abmeldung der bestehenden Tranche und eine neue Anmeldung mit 50% vorzunehmen.</p> <p><u>Antwort zu Fall 2:</u> Es ist eine Abmeldung der bestehenden Tranche und eine Anmeldung mit 40% vorzunehmen. Eine anteilige Abmeldung ist nicht zulässig.</p>
	<b>Status v. 18.12.2012</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA

AU_013		
Unterscheidung zwischen Geschäftsvorfall 2 und 3		
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>  <b>Anlage 1, Kapitel 3.6.1.2</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	In welchem Fall sind Geschäftsvorfälle 2 und 3 der Anlage 1 zum Beschluss BK6-12-153 anzuwenden?
	<b>Lösung</b>	<u>Geschäftsvorfall 2:</u> Anzuwenden bei einem direkten Übergang, das heißt lückenlosem Zuordnungsbeginn- und ende und unter Beibehaltung der Tranchengröße.  <u>Geschäftsvorfall 3:</u> Anzuwenden bei Bildung neuer Tranchen.
	<b>Status v. 21.02.2013</b>	Konsens AFM+E, BDEW, bne, EDNA

AU_015		
Geschäftsdatenanfrage bei Einspeisestellen		
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	<u>Frage 1:</u> Darf eine Geschäftsdatenanfrage für eine Einspeisestelle auch ohne Zählpunktbezeichnung erfolgen?  <u>Frage 2:</u> Welche Stammdaten werden bei einer Antwort auf eine Geschäftsdatenanfrage übermittelt?

<b>Anlage 1, Kapitel 3.12</b>	<b>Lösung</b>	<p><u>Antwort zu Frage 1:</u> Ja, eine Geschäftsdatenanfrage für Einspeisestellen kann auch ohne ZPB erfolgen. Die GDA dient vor allem zur Anfrage fehlender Stammdaten.</p> <p><u>Antwort zu Frage 2:</u> Es werden ausschließlich die Stammdaten der Erzeugungsanlage (z. B. Zählpunktbezeichnung der Anlage) übertragen, auch wenn eine Erzeugungsanlage in Tranchen aufgeteilt ist. Es werden niemals Informationen zu den Tranchen als Antwort auf eine GDA versendet, das heißt auch nicht die virtuelle ZPB der Tranche.</p> <p>Siehe auch Geschäftsdatenanfrage AHB.</p>
	<b>Status v. 09.04.013</b>	Konsens AFM+E, BDEW, bne, EDNA

<b>AU_016</b>		
<b>Einspeiser</b>	<b>Datenübermittlung bei Unterspannungseitiger Messung</b>	
<b>BNetzA- Beschluss BK6-12-153</b>  <b>Anlage 1, Kapitel 3.12</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Welche Stamm- und Bewegungsdaten sind an den Lieferanten zu übertragen bei Tranchenbildung und gleichzeitiger unterspannungsseitiger Messung?
	<b>Lösung</b>	<p>Stammdaten: Die ZPB der Tranche ist immer als Parent (abrechnungs- und bilanzierungsrelevant) zu übermitteln und die ZPB der Erzeugungsanlage ist immer als Child zu übermitteln.</p> <p>Bewegungsdaten: Es werden nur die Messdaten für den Parent übermittelt, da in diesen bereits die Trafoverluste berücksichtigt sind.</p> <p>Hinweis: Hierbei ist die Energierichtung zu berücksichtigen. Bei einer Einspeisung in das Netz ist der Verlustfaktor von der Energiemenge der unterspannungsseitigen Messung abzuziehen, bei einem Bezug aus dem Netz ist der Verlustfaktor auf die unterspannungsseitige Messung aufzuschlagen.</p>
	<b>Status v. 21.02.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA

AU_017		
Einspeiser	Datenübermittlung bei komplexen Messkonstellationen	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>  <b>Anlage 1, Kapitel 3.12</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Welche Stamm- und Bewegungsdaten sind an den Lieferanten zu übertragen bei Tranchenbildung und gleichzeitiger komplexer Messkonstellationen?
	<b>Lösung</b>	Stammdaten: Die ZPB der Tranche ist immer als Parent (abrechnungs- und bilanzierungsrelevant) zu übermitteln und die ZPB der Erzeugungsanlage ist immer als Child zu übermitteln.  Bewegungsdaten: Es werden nur die Messdaten für den Parent übermittelt, da in diesen bereits alle erforderlichen Berechnungen berücksichtigt sind.
	<b>Status v. 21.02.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA

AU_022		
Einspeiser	Eingehende Stammdatenänderung zum Status der Erzeugungsanlage	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Ein Lieferant meldet mit einer Stammdatenänderungsmeldung den Wechsel des EE-Status (Bilanzkreis) eines Zählpunktes. Kann der Netzbetreiber in diesem Fall einen anderen Zählpunkt (Meteringcode) in der Antwort auf die Änderungsmeldung zurückgeben?
	<b>Lösung</b>	Nein, die Zählpunktbezeichnung ändert sich nicht.  Hinweis: Bei einem Wechsel des EE-Status durch den Lieferanten, ist dieser auch dafür verantwortlich, die entsprechende Bilanzkreisänderung auch mitzuteilen. Siehe auch LB_002 und AU_009
	<b>Status v. 16.05.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, BBE, bne, BWE, EDNA



AU_024 (GPKE-UF-Nr. AU_A006)		
Einspeiser	Storno und Rückabwicklung	
BNetzA- Beschluss BK6-12-153	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Im Beschluss sind keine Storno-/Rückabwicklungsprozesse für den Lieferbeginn, das Lieferende und die Kündigung vorgesehen.
	<b>Lösung</b>	Regelungen zu Stornierungen/Rückabwicklungen sind im EDI@Energy UTILMD-Anwendungshandbuch zu den Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) zu finden.
	<b>Status v. 11.07.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, BBE, bne, BWE, EDNA

AU_026 (GPKE-UF-Nr. AU_A009)		
Einspeiser	Berechnung der Frist in den Prozessen	
BNetzA- Beschluss BK6-12-153	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Wann beginnt die Frist jeweils zu laufen? Zählt der Tag des Eingangs dazu oder nicht?
	<b>Lösung</b>	<p>Der Tag des Meldungseingangs wird nicht gezählt, d. h. Fristen bestehen nur aus vollständigen Tagen beginnend um 00:00 Uhr.</p> <p>Bezieht sich das Meldedatum auf ein Tagesende (z. B. Kündigung Lieferende), so ist dieser Tag in der Mindestfrist enthalten, die der Versender berücksichtigen muss.</p> <p>Bezieht sich das Meldedatum auf einen Tagesbeginn (z. B. Lieferbeginn), so ist dieser Tag nicht in der Mindestfrist enthalten, die der Versender berücksichtigen muss.</p>

	<b>Status v. 11.07.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, BBE, bne, BWE, EDNA
--	-----------------------------	---

AU_028 (GPKE-UF-Nr. GA_A002)		
Einspeiser	Geschäftsdatenanfrage: Anforderung von Daten im Rahmen der Marktprozesse für Einspeisestellen - Vollmacht	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>  <b>Anlage 1</b>  <b>bzw.</b>  <b>GPKE, Anlage, III.8.1</b>	<b>Problemerkklärung/Regelungslücke</b>	<p><i>Geschäftsdaten können nur dann übermittelt werden, wenn die Übermittlung nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, insbesondere unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes, zulässig ist.</i></p> <p>Wie ist dieser Passus auszulegen bzw. muss hier eine schriftliche Vereinbarung vorliegen?</p>
	<b>Lösung</b>	Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern.
	<b>Status v. 11.07.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, BBE, bne, BWE, EDNA

AU_031		
Einspeiser	Rundung von Tranchen-Lastgängen	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Lastgangdaten werden per MSCONS übermittelt und sind im QTY-Segment auf 3 Nachkomma-Stellen (= NK-Stellen) zu runden. Wie ist mit Rundungsdifferenzen durch die Tranchenbildung umzugehen?
	<b>Lösung</b>	Die Tranchen-Lastgänge sind kaufmännisch auf 3-NK-Stellen zu runden. Dadurch entstehende Abweichungen zwischen dem gemessenen Lastgang und der Summe der Tranchen gleichen sich in Summe nahezu aus und sind zu vernachlässigen.

	<b>Status v. 03.07.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, BBE, bne, BWE, EDNA
--	-----------------------------	---

AU_032		
Einspeiser	Änderung der Art der Erzeugung	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	<p>Laut dem AHB HKNR (ab 2.0a) soll die Änderung der Art einer Erzeugungsanlage (KWKG, EEG, sonstige Anlagen) per E03-Stammdatenänderungsmeldung an das UBA kommuniziert werden.</p> <p>Eine E03 Stammdatenänderungsmeldung für diese Änderung ist für die Kommunikation mit Lieferanten im AHB für Einspeiser bzw. GPKE/GeLi Gas nicht vorgesehen. Ist das richtig?</p>
	<b>Lösung</b>	<p>Nein, das ist falsch. Im AHB GPKE/GeLi Gas ist die Zeile „Art der Erzeugungsanlage“ mit der Fehlerkorrektur vom 01.08.2013 in der Tabelle der Stammdatenänderungen aufgenommen worden. Somit kann diese Veränderung als Stammdatenänderung zwischen Netzbetreiber und Lieferanten ausgetauscht werden. Falls es zu einer Änderung der Art der Erzeugung kommt, ist dies dem HKNR per Stammdatenänderung mitzuteilen.</p> <p>Bei einer Änderung der Erzeugungsanlage von EEG auf andere oder umgekehrt, ist damit ein Bilanzkreiswechsel verbunden.</p>
	<b>Status v. 11.07.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, BBE, bne, BWE, EDNA

AU_035		
Einspeiser	Zu verwendender Zählpunkt bei kaufm. bilanzieller Weitergabe sowie PV-Eigenverbrauch nach EEG und Überschusseinspeisung nach KWK-G bei Bilanzkreiswechsel	
<p><b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b></p> <p><b>Allgemein</b></p>	<p><b>Problemerkklärung/Regelungslücke</b></p>	<p>Die oben beschriebenen Datenmodelle (bzw. Messkonzepte) sind in der Regel mit zwei Messungen ausgestattet und somit sind auch zwei reale Zählpunkte vorhanden. Zum einen wird die gesamte Erzeugung gemessen und zum anderen die Energiemenge, die in das Netz der Allgemeinen Versorgung eingespeist wird.</p> <p>Je nach Modell wird die gesamte Erzeugungsmenge oder nur der Teil der in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird bilanziert. Folgende Konstellationen sind dabei möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kaufm. Bilanzielle Weitergabe nach EEG: die gesamte Erzeugungsmenge wird bilanziert</li> <li>• PV-Eigenverbrauch nach EEG und Überschusseinspeisung nach KWKG: nur der in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste Teil wird bilanziert</li> </ul> <p>Aufgrund unterschiedlicher Konstellationen bei den Datenmodellen (bzw. Messkonzepten) stellen sich die folgenden Fragen, die bei der Anmeldung von Erzeugungsanlagen von zentraler Bedeutung sind:</p> <p><u>Frage 1:</u> Welche Zählpunktbezeichnung entspricht beim Datenmodell (bzw. Messkonzept) kaufm. Bilanzielle Weitergabe nach EEG der Zählpunktbezeichnung der Erzeugungsanlage und welche Energiemenge kann dabei vermarktet werden?</p> <p><u>Frage 2:</u> Welche Zählpunktbezeichnung entspricht bei den Datenmodellen (bzw. Messkonzepten) PV-Eigenverbrauch nach EEG und Überschusseinspeisung nach KWK-G der Zählpunktbezeichnung der Erzeugungsanlage und welche Energiemenge kann dabei vermarktet werden?</p>

	<b>Lösung</b>	<p>Es können stets nur die Energiemengen vermarktet werden, die einem Bilanzkreis zugeordnet sind.</p> <p><u>Antwort zu Frage 1:</u> Bei kaufm. Bilanzielle Weitergabe nach EEG ist die ZPB der Erzeugungsmessung relevant. Die gemessene, ggf. verlustbereinigte Energiemenge wird bilanziert und kann somit auch vermarktet werden.</p> <p><u>Antwort zu Frage 2:</u> Bei PV-Eigenverbrauch nach EEG und Überschusseinspeisung nach KWKG ist die ZPB der Übergabemessung relevant. Nur die in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste Energiemenge ist einem Bilanzkreis zugeordnet und somit kann auch nur diese vermarktet werden bzw. am Bilanzkreiswechsel teilnehmen.</p>
	<b>Status v. 16.04.2014</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BSW, BWE, FvB, EDNA

<b>AU_036</b>		
<b>Einspeiser</b>	<b>Klarstellung hinsichtlich Erzeugungsanlagen mit TEP</b>	
<p><b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b></p> <p><b>Anlage 1, Ziffer 3.1, Unterpunkt 6 (Seite 3)</b></p>	<p><b>Fragestellung / Regelungslücke“</b></p>	<p>Bei den Rahmenbedingungen wird ausschließlich auf Standardeinspeiseprofile eingegangen. Das tagesparameterabhängige Einspeiseprofil (inkl. Referenzprofile) wird dabei nicht erwähnt.</p> <p><i>„... 6. Jede Erzeugungsanlage, die nicht mit einer registrierenden Lastgangmessung (RLM) ausgestattet ist (Erzeugungsanlagen mit Standardeinspeiseprofil – SEP), kann zu einem Zeitpunkt nur einem Lieferanten und einem Bilanzkreis zugeordnet werden.“</i></p>
	<b>Lösung</b>	<p>Die angegebene Textpassage ist wie folgt zu interpretieren: Auch Erzeugungsanlagen bei denen ein tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil (bzw. Referenzprofil) angewendet wird, sind unter den beschriebenen Rahmenbedingungen zum Bilanzkreiswechsel berechtigt.</p>
	<b>Status v. 26.09.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, BBE, bne, BWE, EDNA

AU_051		
Einspeiser	Zählpunkt zur Identifizierung	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>  <b>Anlage 1, Kapitel 3.4</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	<p>In der Praxis scheint Rechtsunsicherheit zu bestehen, welche Zählpunktbezeichnung in der weiteren Kommunikation zwischen Netzbetreiber und (jeglichem Direktvermarkter) maßgeblich ist.</p> <p>Welches ist für den Prozess Identifizierung (Anlage 1 unter 3.4) die "jeweilige Zählpunktbezeichnung":</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist dies die bei Netzanschluss dem Anlagenbetreiber mitgeteilte Zählpunktbezeichnung oder die ggf. dem (ersten) Direktvermarkter vom Netzbetreiber genannte neuen Zählpunktbezeichnung?</li> <li>• Ist diese dann auch für die weitere Kommunikation mit anderen Direktvermarktern maßgeblich (so wohl 3.4. unter c) oder ist stets die ursprüngliche Zählpunktbezeichnung zu nennen?</li> </ul> <p>Im Beschluss (S. 16. unter 1.5) liest sich die Erklärung zum Prozess Identifizierung eher so, dass die ursprüngliche Zählpunktbezeichnung maßgeblich sein soll und die neue, mitgeteilte nur in der Marktkommunikation "beiderseits" also nur zwischen Netzbetreiber und dem jeweiligen Lieferanten stattzufinden hat.</p>
	<b>Lösung</b>	<p><u>Geschäftsvorfall 1 und 3:</u> Im Beschluss (S.16 unter 1.5) und in der Anlage 1, S. 7 Punkt 3.6.1 wird zum Prozess Identifizierung beschrieben, dass die ursprüngliche Zählpunktbezeichnung maßgeblich für die Anmeldung ist und fortan die ggf. neue, in der Bestätigung mitgeteilte ZP nur in der Marktkommunikation zwischen Netzbetreiber und dem jeweiligen Lieferanten der die Bestätigung erhalten hat zu verwenden ist.</p> <p><u>Geschäftsvorfall 2 (Anlage 1 S. 7 Punkt 3.6.1.2):</u> Hier ist nur der Tranchenzählpunkt möglich.</p>
	<b>Status v. 16.04.2014</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BSW, BWE, FvB, EDNA

## 2. Lieferbeginn(Einspeisung)

LB_001		
Einspeiser	Anmeldung einer Tranche mit Angabe eines Prozentsatzes ungleich 100%	
<b>BNetzA- Beschluss BK6-12-153</b>  <b>Anlage 1, Kapitel 3.6.2 Lieferbeginn</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Der LFN meldet auf eine bereits vergebene Tranche mit der Angabe der Zählpunktbezeichnung der Tranche und Angabe eines Prozentsatzes ungleich 100% an. Wie hat der Netzbetreiber in diesem Fall zu reagieren?
	<b>Lösung</b>	Die Anmeldung wird abgelehnt, da gemäß Geschäftsvorfall 2 der Prozessbeschreibung nur die komplette Tranche übernommen werden kann.
	<b>Status v. 09.04.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA

LB_002		
Einspeiser	Prüfung der Bilanzkreise hinsichtlich Direktvermarktungsformen	
<p><b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b></p> <p><b>Anlage 1, Kapitel 3.6.2 Lieferbeginn</b></p>	<p><b>Fragestellung / Regelungslücke</b></p>	<p>Aufnehmende Lieferanten sind gem. EEG verpflichtet, ihre übernommenen Einspeisemengen je nach Direktvermarktungsart in verschiedenen Bilanzkreisen zu führen.</p> <p>Die Bilanzkoordinatoren empfehlen zur Bezeichnung der relevanten Bilanzkreise folgende Namenskonventionen:</p> <p>Bilanzkreise für DV-Grünstrom: „11XGSP...“</p> <p>Bilanzkreise für DV-Marktprämie: „11XMPM...“</p> <p>Ist es Aufgabe des VNB, in einer Anmeldung auf korrekte Zusammengehörigkeit von Direktvermarktungsart und Bilanzkreis zu prüfen?</p>
	<p><b>Lösung</b></p>	<p>Der Netzbetreiber prüft entsprechend der Anmeldung und Zuordnungsermächtigung, jedoch nicht auf Zusammengehörigkeit von Direktvermarktungsart und Bilanzkreis. Es wird empfohlen die oben genannte Bilanzkreiskennzeichnung zu verwenden.</p>
	<p><b>Status v. 07.08.2013</b></p>	<p>Konsens: AFM+E, BDEW, BBE, bne, BWE, EDNA</p>



LB_003	
Einspeiser	Auflösung von Konfliktszenarien bei mehreren Lieferanten, verschiedenen Tranchen und unterschiedlichen Lieferbeginndaten
<p><b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b></p> <p><b>Anlage 1, Kapitel 3.6.3</b></p> <p><b>Lieferbeginn – Ziffer 8</b></p>	<p>Die Anmeldung eines LF neu mit einer Tranche kann dazu führen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dass die Gesamtheit der Tranchen kleiner oder genau 100 % ergibt.</li> <li>2. dass die Gesamtheit der Tranchen größer 100% ergibt.</li> </ol> <p>Wie ist in solchen Fällen mit bereits bestätigten Tranchen umzugehen?</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass bereits bestätigte Tranchen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) ein früheres oder gleiches Lieferbeginndatum haben.</li> <li>b) ein späteres Lieferbeginndatum haben.</li> </ol> <p>Annahme: Ausgangszeitpunkt 07.10.2013</p> <p><u>Beispiel 1a:</u> Zum Zeitpunkt 01.01.2014 oder früher wurde LF 1 mit 50% und LF 2 mit 30% zugeordnet. Eingang einer Anmeldung eines LFN zum Zuordnungstermin 01.01.2014 mit maximal 20 %.</p> <p><u>Beispiel 1b:</u> Zum Zeitpunkt 01.01.2014 oder später wurde LF 1 mit 50% und LF 2 mit 30% zugeordnet. Eingang einer Anmeldung eines LFN zum Zuordnungstermin 01.12.2013 mit maximal 20 %.</p> <p><u>Beispiel 2a:</u> Zum Zeitpunkt 01.01.2014 oder früher wurde LF 1 mit 50% und LF 2 mit 30% zugeordnet. Eingang einer Anmeldung eines LFN zum Zuordnungstermin 01.01.2014 mit größer 20 %.</p> <p><u>Beispiel 2b:</u> Zum Zeitpunkt 01.01.2014 oder später wurde LF 1 mit 50% und LF 2 mit 30% zugeordnet. Eingang einer Anmeldung eines LFN zum Zuordnungstermin 01.12.2013 mit größer 20 %.</p>

	<b>Lösung</b>	<p><u>Lösung für die Beispiele 1a, 1b:</u> Alle bereits bestätigten Anmeldungen mit dem jeweiligen Lieferbeginndatum behalten ihre Gültigkeit; (da dies in den o.g. Beispielen unabhängig von dem Lieferbeginndatum ist, das in der Anmeldung des LFN enthalten ist). Die Anmeldung des LFN wird bestätigt.</p> <p><u>Lösung für die Beispiele 2a:</u> Alle zugeordneten LF (LF1 und LF2) mit einem früheren oder gleichen Lieferbeginn wie LFN erhalten eine Abmeldungsanfrage. Der LFN erhält eine Information über existierende Zuordnung.</p> <p><u>Lösung für das Beispiel 2b:</u> Der LFN erhält eine Bestätigung der Lieferbeginnmeldung. Alle LF, deren bestätigtes Lieferbeginndatum nach dem Lieferbeginndatum des LFN liegt, erhalten eine Informationsmeldung über die Aufhebung einer zukünftigen Zuordnung. Diese können dann ggf. erneut anmelden. (Siehe auch Konfliktszenarien bei der Anmeldung Lieferbeginn (Einspeisung), Nr. 8).</p> <p>Die Lösung gilt auch für den Fall, dass das bereits bestätigte Lieferbeginndatum des LF 1 nicht gleich dem bereits bestätigten Lieferbeginndatum des LF 2 ist, aber beide zeitlich nach dem Lieferbeginndatum des LFN liegen.</p> <p>Generell gilt: Nicht zugeordnete Energiemengen (Tranchen), werden gemäß den in der Anlage 1 zu Beschluss BK6-12-153 beschriebenen Zuordnungsgrundsätzen (Kapitel 3.3) zugeordnet.</p>
	<b>Status v. 09.04.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA

<b>LB_014</b>		
<b>Einspeiser</b>	<b>Verhalten des Netzbetreibers bei Verstöße gegen § 33c und d EEG</b>	
<b>BNetzA-Beschluss</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Muss der Netzbetreiber im Rahmen der Abwicklung der MP für Einspeisestellen (Strom) einen Verstoß gegen § 33c verfolgen?

<b>BK6-12-153</b>	<b>Lösung</b>	<p>Die Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom) sind so aufgebaut, dass bei An- und Abmeldung die prozessual relevanten Fehler prozess- und formattechnisch ausgeschlossen sind.</p> <p>Darunter fällt: falsches Messverfahren (z.B. viertelstündliche Messung und Bilanzierung der Ist-Einspeisung gemäß § 33c Abs. 2 Nr. 3 EEG)</p> <p>Fristverletzung (z.B. Nicht-Einhaltung der Meldefristen gemäß § 33d Abs. 2 EEG)</p> <p>Weitere Bedingungen der § 33c und d EEG werden vom Netzbetreiber im Rahmen der Abwicklung der Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom), beim Eingang einer Anmeldung von einem Lieferanten nicht überprüft.</p>
	<b>Status v. 09.04.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA

<b>LB_020</b>		
<b>Einspeiser</b>	<b>Prüfung: „Empfänger der Vergütung“</b>	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	<p>Das Feld 'Empfänger der Vergütung' ist ein MUSS-Feld in der Anmeldung und in der Bestätigung der Anmeldung. Ein Lieferant schickt eine Anmeldung mit Empfänger der Vergütung = E10 (Lieferant).</p> <p>a. Muss der VNB innerhalb der Frist von 8 WT auch alle Voraussetzungen (z. B. Vollmachten) zum Empfang der Vergütung prüfen?</p> <p>b. Kann die Anmeldung insgesamt abgelehnt werden, (nur) weil die Voraussetzungen für die Vergütungszahlung an den Händler (noch) nicht erfüllt sind?</p>

	<p><b>Lösung</b></p>	<p>Der VNB prüft innerhalb von 8 WT alle in den Muss-Feldern übermittelten Informationen des Lieferanten auf deren Richtigkeit bzw. ob – soweit erforderlich – entsprechende Voraussetzungen erfüllt sind. Nur wenn dies der Fall ist, kann er diese in der Antwort auf die Anmeldung bestätigen, andernfalls hat er die entsprechenden Angaben im Rahmen seiner Antwort (= Bestätigungsmeldung) zu korrigieren.</p> <p>Im vorliegenden Fall bestätigt er die Anmeldung mit „Zustimmung mit Korrektur nicht bilanzierungsrelevanter Daten“, wobei er als „Empfänger der Vergütung zur Einspeisung“ nicht ‚Lieferant‘ sondern ‚Kunde‘ angibt. Dies ist nötig, da die in der Bestätigung ausgetauschten Stammdaten als verbindlich zwischen beiden Parteien vereinbart gelten.</p> <p>Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, dass als „Empfänger der Vergütung zur Einspeisung“ der Lieferant eingetragen werden kann, wird von NB oder LF eine entsprechende Stammdatenänderung zum Datum der bestätigten Anmeldung durchgeführt, die entsprechende Nachricht versandt und vom Empfänger bestätigt. Erst dann ist zwischen beiden Parteien vereinbart, dass der Lieferant der Empfänger der Vergütung ist.</p> <p>Die Anmeldung darf in diesem Fall nicht abgelehnt werden.</p> <p>Hinweis: Es handelt sich hier um die Vollmacht hinsichtlich des Empfängers der Vergütung. Für die Vollmachten hinsichtlich des Bilanzkreiswechsels gilt das entsprechende Kapitel Vollmacht, Seite 6 der Geschäftsprozessen Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE)</p>
	<p><b>Status v. 26.09.2013</b></p>	<p>Konsens: AFM+E, BDEW, BBE, bne, BWE, EDNA</p>

<p><b>LB_021 (GPKE-UF-Nr. LB_A027)</b></p>		
<p><b>Einspeiser</b></p>	<p><b>Ausbleiben der Nachricht aus Prozessschritt 8 (Mitteilung über Beendigung der Zuordnung)</b></p>	
<p><b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b></p> <p><b>Anlage 1,</b></p>	<p><b>Fragestellung / Regelungslücke</b></p>	<p>„Der Netzbetreiber informiert den LFA darüber, dass dessen Zuordnung zur Erzeugungsanlage bzw. Tranche einer Erzeugungsanlage beendet worden ist. Hierbei teilt er das Abmeldedatum mit.“</p> <p>Wie wird in dem Fall verfahren, wenn der LFN seine Anmeldung storniert und der LFA bereits auf die Abmeldungsanfrage geantwortet hat?</p>

<b>Kapitel 3.6</b>	<b>Lösung</b>	<p>Fall 1: LFA hat die Abmeldungsanfrage in Prozessschritt 6 abgelehnt: In diesen Fall bleibt die Einspeisestelle dem LFA zugeordnet; der NB sendet keine Mitteilung über eine Beendigung der Zuordnung an den LFA.</p> <p>Fall 2: LFA hat der Abmeldungsanfrage in Prozessschritt 6 zugestimmt:</p> <p>Variante a: Im Fall einer EEG- oder KWKG-Erzeugungsanlage wird die Einspeisestelle dem entsprechenden Netzbetreiberbilanzkreis (EEG bzw. KWKG) zugeordnet. Der NB sendet in Prozessschritt 8 eine Mitteilung über eine Beendigung der Zuordnung an den LFA.</p> <p>Variante b: Im Fall einer Nicht-EEG-/KWKG-Erzeugungsanlage ist gemäß den Zuordnungsgrundsätzen der Marktprozesse für Einspeisestellen die Einspeisung in das Netz in geeigneter Weise zu unterbinden (Weitere Details sind in der Beschlussbegründung (Kapitel 1.4) enthalten). Der NB sendet in Prozessschritt 8 eine Mitteilung über eine Beendigung der Zuordnung an den LFA.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Sollte der LFA die Abmeldungsanfrage nicht beantwortet haben und ist die Antwortfrist abgelaufen, so wird analog Fall 2 verfahren.</p>
	<b>Status v. 11.07.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, BBE, bne, BWE, EDNA

<b>LB_022 (Vgl. GPKE-UF-NR: LB_A028)</b>	
	<b>Abmeldungsanfrage zum Vortag des Lieferbeginns (ehemals Frage: Zeitgleiche Anmeldung)</b>

<b>BNetzA- Beschluss BK6-12-153</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	<p>Zu einem Zählpunkt kommen zum gleichen Zeitpunkt 2 Anmeldungen zu unterschiedlichen Eingangsterminen beim Netzbetreiber an. Dabei ist die eine Anmeldung des LFN1 bereits bestätigt und die zweite Anmeldung des LFN2 geht erst nach der Bestätigung der Anmeldung von LFN1 beim NB ein. Gemäß den Marktprozessen für Einspeisestellen ist dem LFN1 eine Abmeldungsanfrage zu stellen, der diese nur zustimmen oder ablehnen kann.</p> <p>Beispiel:                  Abmeldung LFA zum 31.07. wurde bestätigt.                  Anmeldung LFN1 zum 01.08. wurde bestätigt.                  Neue Anmeldung LFN2 zum 01.08. geht ein, nachdem die Bestätigung für diesen Lieferbeginn bereits an LFN1 versandt wurde.                  Darf LFN1 eine Abmeldungsanfrage zum 31.07. (einen Tag vor dem Anmeldedatum) per APERAK ablehnen, da ihm der Zählpunkt erst ab 01.08. zugeordnet ist?</p>
	<b>Lösung</b>	<p>Nein, LFN1 darf die Abmeldungsanfrage nicht per APERAK ablehnen.</p> <p>Die weiteren Prozessfolgen sind:</p> <p>In der Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers an den LFN1 wird nach den Marktprozessen für Einspeisestellen als Endedatum der Vortag des Beginndatums von LFN2 mitgeteilt. Sind die Anmeldungen von LFN1 und LFN2 auf dasselbe Datum datiert, wird in der Abmeldungsanfrage der Vortag des Belieferungsbeginns von LFN1 übertragen. Der LFN1 muss sicherstellen, dass in der Verarbeitbarkeitsprüfung ein Endedatum, das einen Tag vor dem echten Vertragsbeginn liegt, zulässig ist und er den zur Abmeldungsanfrage gehörenden ZP identifiziert. Eine Ablehnung mittels APERAK „Zählpunkt unbekannt“ ist in diesem Fall nicht zulässig.                  LFN1 muss der Abmeldungsanfrage zustimmen oder er muss sie ablehnen.</p> <p>Bei Zustimmung der Abmeldungsanfrage durch den LFN1 wird diese Zuordnung zum 31.07. mit der Meldung über eine Beendigung der Belieferung beendet. Die Anmeldung des LFN2 wird durch den NB zum gewünschten Beginndatum (im Beispiel zum 01.08.) bestätigt.</p>
	<b>Status v. 26.09.2013</b>	<p>Konsens: AFM+E, BDEW, BBE, bne, BWE, EDNA</p>

LB_023 (GPKE-UF-NR: LB_A046)		
Einspeiser	Alle Prozesse, insbesondere Kündigung und Abmeldungsanfrage	
Definition der Antwortkategorien		
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>  <b>Anlage 1, Kapitel 3.5 &amp; Kapitel 3.6</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Der Qualifier „Transaktion hat schon stattgefunden“ wird häufig von Marktpartnern als Antwort auf Abmeldeanfrage zurückgesendet inkl. der Angabe des Abmeldedatums, das aber weiter in der Zukunft liegt als der begehrte Termin. Hier müsste nach unserer Auffassung "Vertragsbindung" gesendet werden und nicht "Transaktion schon stattgefunden", da der angegebene Abmeldetermin ja noch gar nicht erreicht ist, die Transaktion also noch gar nicht stattgefunden haben kann.
	<b>Lösung</b>	Die Abmeldungsanfrage muss unabhängig von einem Lieferendprozess beantwortet werden. Wenn zum Zeitpunkt des Abmeldetermins in der Abmeldeanfrage noch ein Vertragsverhältnis zwischen LF und Anlagenbetreiber besteht, so lehnt der LF die Abmeldungsanfrage mit „Vertragsbindung“ ab auch wenn bereits eine bestätigte Abmeldung zu einem späteren Termin vorliegt.
	<b>Status v. 26.09.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, BBE, bne, BWE, EDNA

LB_025		
Einspeiser	Identifizierung mit Zählpunktbezeichnung und OBIS	
<p><b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b></p> <p><b>bzw. GPKE Anlage, II.6</b></p>	<p><b>Fragestellung / Regelungslücke</b></p>	<p>Jeder Erzeugungsanlage bzw. Tranche einer Erzeugungsanlage wird eine eindeutige Zählpunktbezeichnung (ZPB) zugeordnet. Darunter ist die ZPB immer inklusive zugehöriger OBIS-Kennzahlen zu verstehen.</p> <p>Der diesbezügliche Identifizierungsprozess beim Netzbetreiber ist also definitiv mit Zählpunktbezeichnung und OBIS-Kennzahlen zu tätigen.</p> <p><u>Frage 1:</u> Im UTILMD-Anwendungshandbuch zu den Formaten „Marktprozesse für Einspeisestellen Lieferbeginn“ werden die zu übermittelnden Felder der OBIS-Kennziffern nicht als MUSS definiert. Ist dies richtig?</p> <p><u>Frage 2:</u> Wenn dem Netzbetreiber die falschen und/oder keine OBIS-Kennziffern im Prozess Lieferbeginn Anmeldung LFN an NB mitgeteilt werden, kann dies dann auch im Zuge der Identifizierung per APERAK abgelehnt werden, wenn diese nicht übereinstimmen?</p>
	<p><b>Lösung</b></p>	<p><u>Antwort zu Frage 1:</u> Ja, es ist richtig, da die Identifizierung nicht über die OBIS erfolgt, sondern über die ZPB. In der Anmeldung des LF und in der Antwort des NB ist die Lieferrichtung als MUSS-Feld definiert. Über die Lieferrichtung wird bestimmt gemäß welcher Festlegung die Kommunikation erfolgt (GPKE oder Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)).</p> <p><u>Antwort zu Frage 2:</u> Eine Ablehnung in der Identifizierung per APERAK ist aufgrund falscher oder fehlender OBIS-Kennzahlen zum Zählpunkt nicht möglich.</p>
	<p><b>Status v. 30.04.2014</b></p>	<p>Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BSW, BWE, FvB, EDNA</p>



### 3. Lieferende (Einspeisung)

LE_001		
Einspeiser	Abmeldung aus der EEG-/KWK-G-Förderung nach § 16 EEG 2012, bzw. § 4 KWKG im Übergangszeitraum	
BNetzA- Beschluss BK6-12-153	Fragestellung / Regelungslücke	Kann der NB eine Anmeldung ablehnen, wenn keine Abmeldung aus dem EEG-/KWK-G-Vergütungsregime vorliegt?
	Lösung	Nein, es genügt eine Anmeldung.
	Status v. 18.12.2012	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA

LE_002		
Einspeiser	Abmeldung von Altlieferant	
BNetzA- Beschluss BK6-12-153	Fragestellung / Regelungslücke	Was soll der Altlieferant machen, wenn er eine Abmeldung der Direktvermarktung vornehmen möchte, aber nicht weiß, welche Vermarktungsform der Anlagenbetreiber im Anschluss gewählt hat und auch nicht vom Anlagenbetreiber explizit dazu bevollmächtigt wurde diese Meldung an den Netzbetreiber abzugeben (z.B. wenn ein befristeter Direktvermarktungsvertrag zwischen Lieferant und Anlagenbetreiber ausläuft)?  Muss im Formular dennoch eine Vermarktungsform vom Altlieferanten angegeben werden?
	Lösung	Nein, es muss keine Vermarktungsform angegeben werden?  Der Netzbetreiber hat das Formular im Falle einer Abmeldung vom Altlieferant auch dann zu akzeptieren und zu bestätigen, wenn keine Vermarktungsform angegeben wurde.  Erhält der Netzbetreiber bis zum Fristablauf keine neue Anmeldung, so hat der Netzbetreiber wie in Punkt 3.3 Zuordnungsgrundsätze Nr. 2 der Anlage 1 zum Beschluss beschrieben vorzugehen.

	<b>Status v. 18.12.2012</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA
--	-----------------------------	---------------------------------

LE_004 (GPKE-UF-Nr. LE_A003)		
Einspeiser	Information an einen Lieferanten, wenn die zukünftige Bilanzkreiszuordnung nicht klar geregelt ist.	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>  <b>Anlage 1, Kapitel 3.7</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Wie informiert der Netzbetreiber den zugeordneten Lieferanten, wenn z. B. eine der folgenden Situationen eintritt? <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schließung des Bilanzkreises des bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen</li> <li>• Erlöschen der durch einen Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber einem Lieferanten erteilten Zuordnungsermächtigung.</li> </ul>
	<b>Lösung</b>	Der Netzbetreiber sendet dem Lieferanten eine Mitteilung in elektronischer Form über die Beendigung der Zuordnung einschließlich Belieferungsendedatum. In der Informationsmeldung zur Beendigung der Zuordnung wird das Netznutzungs- und Bilanzierungsende mitgeteilt.  Hinweis: Hierbei ist die gleiche Ausprägung der UTILMD wie im Prozessdokument „Marktprozesses für Einspeisestellen (Strom)“ im Kapitel 3.6.2 „Prozess Lieferbeginn (Einspeisung)“, Schritt 8 zu verwenden.
	<b>Status v. 05.09.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, BBE, bne, BWE, EDNA

LE_005 (GPKE-UF-Nr. LE_A008)	
Einspeiser	Konfliktszenarien Lieferende

<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>  <b>Anlage 1, Kapitel 3.7</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Ein Lieferende vom LF zum 31.07. ist bereits prozessiert. Ein zweites fristgerechtes Lieferende vom selben LF zum 31.05. geht ein.  Wie geht man mit der zweiten Abmeldung um? Erfolgt eine Zustimmung oder Ablehnung der Abmeldung?
	<b>Lösung</b>	Der Abmeldung zum früheren Termin (im Beispiel zum 31.05) wird zugestimmt.
	<b>Status v.11.07.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, BBE, bne, BWE, EDNA

#### 4. Prozess Kündigung (Einspeisung)

<b>PK_001</b>		
<b>Einspeiser</b>	<b>Implementierung des Prozesses Kündigung (Einspeisung) beim VNB</b>	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>  <b>Anlage 1, Kapitel 3.5</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Muss der VNB den Prozess Kündigung (Einspeisung) implementieren oder nicht?
	<b>Lösung</b>	Die Kündigung ist nur im Rahmen der Direktvermarktung erforderlich. Im Falle der EEG-Förderung nach § 16 EEG ist keine Kündigung erforderlich. Die Lieferung an den Netzbetreiber in diesem Fall kann, muss aber nicht auf Grundlage eines Einspeisevertrages erfolgen. Der Anlagenbetreiber kann sich hier auf die gesetzliche Grundlage berufen. Somit kann der Netzbetreiber eine Kündigung nicht verarbeiten.  D.h. der Prozess Kündigung (Einspeisung) muss beim Netzbetreiber nicht implementiert werden.
	<b>Status v. 18.12.2012</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, EDNA

PK_004 (GPKE-UF-Nr. KÜ_A004)		
Einspeiser	Wann ist die Anwendung des Prozesses „Kündigung“ erforderlich?	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>  <b>Anlage 1, Kapitel 3.5</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	Soll es immer vorab einen Kündigungsprozess geben oder ist eine Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers ausreichend? Die Kündigung ist laut Beschluss nicht verpflichtend.
	<b>Lösung</b>	Die Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers greift nicht in das Vertragsverhältnis des Lieferanten ein, sondern mahnt lediglich die Abmeldung des LFA an. Die Abmeldungsanfrage kann daher die Kündigung nicht ersetzen. Der elektronische Kündigungsprozess des Lieferanten nach den Marktprozessen für Einspeisestellen ist immer dann erforderlich, wenn der Lieferant im Auftrag eines Kunden kündigt.
	<b>Status v. 11.07.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, BBE, bne, BWE, EDNA

PK_005 (GPKE-UF-Nr. KÜ_A006)		
Einspeiser	Kündigung auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt	
<b>BNetzA-Beschluss BK6-12-153</b>  <b>Anlage 1, Kapitel 3.5</b>	<b>Fragestellung / Regelungslücke</b>	<p><i>Ablehnung der Kündigung, Rückmeldegrund „Kein Vertragsverhältnis“, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung.</i></p> <p>Wird immer mit Z29 „Ablehnung kein Vertragsverhältnis“ geantwortet, wenn der Kündigungseingang beim LFA nach gültiger Vertragslaufzeit liegt?</p>
	<b>Lösung</b>	<p>Ja, sofern der Zählpunkt identifiziert werden kann, erfolgt die Ablehnung mit Z29 „Ablehnung kein Vertragsverhältnis“ ohne Nennung eines Termins.</p> <p>Kann der Zählpunkt nicht mehr identifiziert werden, erfolgt eine Ablehnung per APERAK.</p>
	<b>Status v. 11.07.2013</b>	Konsens: AFM+E, BDEW, BBE, bne, BWE, EDNA

**Änderungshistorie**

Lfd. Nr.	Ort	Fehlerkorrektur / Änderung		Grund der Anpassung	Status
		Bisher	Neu		
Ä_001	AU_001, AU_002, AU_003, AU_004, AU_005, AU_049, AU_007, AU_008, AU_009, AU_010, AU_011		Neue Umsetzungsfragen	Neue Umsetzungsfragen	Genehmigt, Februar 2013
A_002	AU_013, AU_016, AU_017		Neue Umsetzungsfragen	Neue Umsetzungsfragen	Genehmigt, Juni 2013
A_003	AU_022, AU_024, AU_024, AU_026, AU_028, AU_031, AU_032, AU_036, LB_002, LB_020, LB_021, LB_022, LB_023, LE_004, LE_005, PK_004, PK_005		Neue Umsetzungsfragen	Neue Umsetzungsfragen	Genehmigt, Dezember 2013
A_004	AU_035, AU_051, LB_025		Neue Umsetzungsfragen	Neue Umsetzungsfragen	Genehmigt, Juni 2014
Ä_005			Angleichung Darstellung der Umsetzungsfragen, Aktualisierung beteiligte Verbände	Redaktionelle Punkte und Aktualisierung beteiligte Verbände	Genehmigt, Juni 2014